

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 19.02.2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt V	

INFORMATION

I0059/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	24.02.2015	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	18.03.2015	öffentlich
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich

Thema: Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Absatz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz

Information zur Aufnahme und Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz

In Magdeburg leben derzeit etwa 1200 Asylsuchende und Geduldete sowie 131 DÜ-Fälle (s.1.3.3). Im Jahr 2014 wurden insgesamt 721 Asylsuchende zugewiesen, im Jahr 2013 kamen 392 Asylbewerberinnen und -bewerber nach Magdeburg.

Diese Information gibt einen kurzen Überblick über Zuwanderung von Asylsuchenden in der Landeshauptstadt Magdeburg. Aufgezeigt werden insbesondere – differenziert nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus – die verschiedenen Arten der Unterbringung sowie die rechtlichen Möglichkeiten zur Integration und führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Neben dem hohen Anstieg der Zuweisungszahlen führt auch der negativ prognostizierte Ausgang der Asylverfahren aus sog. sicheren Drittländern und der sog. Dublin-Fälle dazu, dass die Gemeinschaftsunterkünfte nicht allein durch zusätzlich angemietete Wohnungen entlastet werden können. Hier bedarf es zusätzlicher Kapazitäten im Bereich Gemeinschaftsunterkunft.
2. Die Aufwendungen, die der LH MD durch die Aufnahme und Unterbringung einschließlich der Leistungen nach AsylbLG entstehen, werden nicht im Ansatz durch die Erstattungen des Landes im Rahmen der Auftragskostenpauschale und weiteren Zahlungen aus dem FAG gedeckt. Unter dem Aspekt, dass in 2015 drei weitere Gemeinschafts-unterkünfte (2 neue und Ersatz Westring) und weitere 50 kommunale Wohnungen in Betrieb genommen werden, trägt die LH MD ein Haushaltsrisiko in Höhe von etwa 5 Mio. EUR.
3. Bei der Betreuung von AusländerInnen wird die LH MD auf Grund der drastisch angestiegenen Zuweisungszahlen künftig verstärkt die Unterstützungsangebote im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements und professioneller Dienstleistungen prüfen und annehmen.

1. Stationen im Asylverfahren (in Sachsen-Anhalt)

1.1. Aufnahme in der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt

Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist.

Für Sachsen-Anhalt ist die Zentrale Aufnahmestelle (ZAS) in Halberstadt erste Station des Verfahrens. Nach der Aufnahme der Personendaten erfolgt die Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einer Anhörung über die Flucht- und Verfolgungsgründe. Wird der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt, so erhält er eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein bis drei Jahre. Ein Asylverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Der Bewerber erhält in der ZAS ein Ausweisdokument, eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG.

Kommt die Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht, entscheidet das Bundesamt, ob dennoch Abschiebeverbote (nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz) vorliegen. Der Asylbewerber erhält eine sogenannte DULDUNG gem. § 60a AsylVfG.

1.2 Verteilung der Asylbewerber

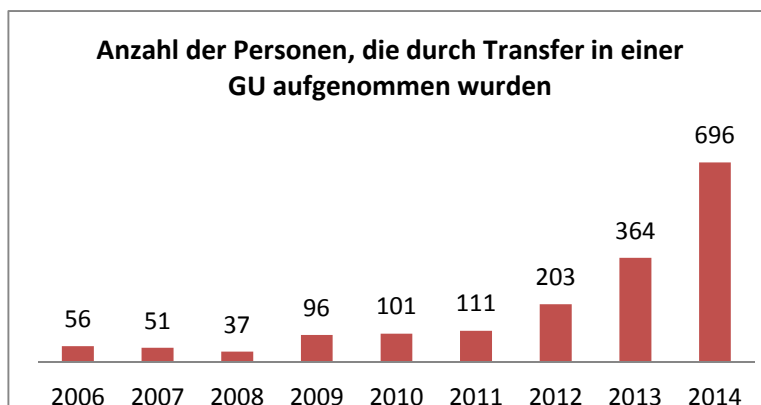
Die Verteilung der Asylbewerber zwischen den Bundesländern und dann auch innerhalb der Kommunen erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Dieser wird jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahlen der Länder bzw. dann der Kommunen festgelegt. Das Land Sachsen-Anhalt hat danach 2015 knapp 3 Prozent aller in Deutschland neu asylbeantragenden Flüchtlinge aufzunehmen. Auf die Landeshauptstadt Magdeburg entfallen davon 11,4 Prozent.

1.3 Aufnahme in Magdeburg

Neben dem hohen Anstieg der Zuweisungszahlen führt auch der negativ prognostizierte Ausgang der Asylverfahren aus sog. sicheren Drittländern und der Dublin-Verfahren dazu, dass die Gemeinschaftsunterkünfte nicht durch zusätzlich angemietete Wohnungen entlastet werden können. Diese Wohnform (GU) ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine intensive Betreuung stattfinden muss oder die bevorstehende Rückführung vorbereitet wird.

1.3.1 In Zahlen

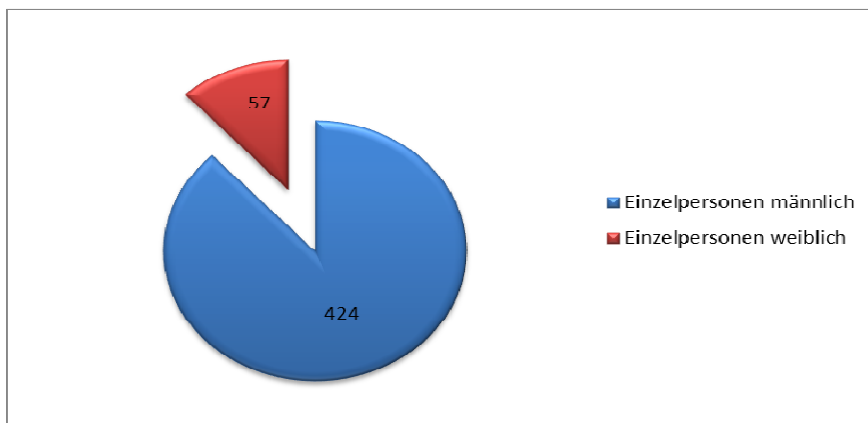
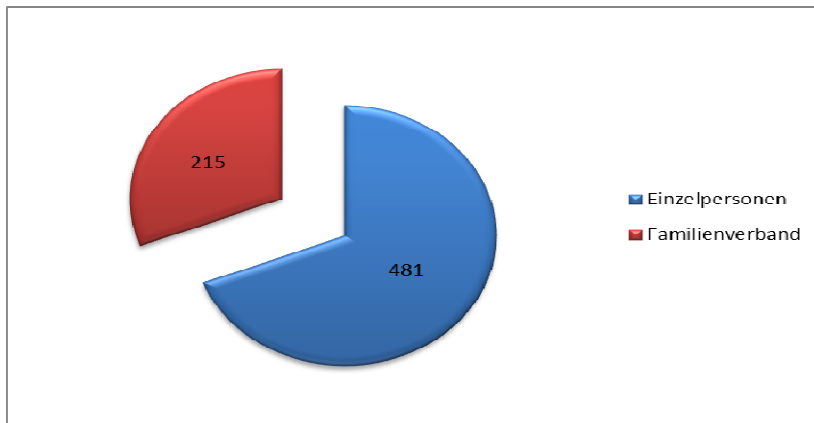
Die Zuwanderungszahlen haben sich deutlich erhöht. Seit 2013 haben sich die Zuweisungszahlen jährlich verdoppelt.



In 2014 erfolgten von 721 Zuweisungen nur 696 Neuaufnahmen in die Gemeinschaftsunterkünfte.

1.3.2 Nach Personenstand und Geschlecht (2014)

Von den 696 aufgenommenen Personen sind 481 überwiegend männliche Einzelpersonen, nur 215 Personen kamen im Familienverband (= 63 Familien)



Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes von Einzelpersonen in einer Gemeinschaftsunterkunft im Jahr 2014 betrug etwa 8 Monate. Länger als drei Jahre haben 16 Personen dort verbracht, die über ihre Identität getäuscht haben, Straftäter sind oder aus anderen Gründen für die Abschiebung vorgesehen waren.

Familien wurden 2014 nach 6 bis 10 Monaten mit Wohnraum versorgt. 19 Familien aus den Gemeinschaftsunterkünften sind nicht für eine Wohnung in Magdeburg vorgesehen, da auch hier Identitäten nicht geklärt werden konnten, Abschiebungen geplant waren oder Schutz schon in einem anderen Land Europas gewährt worden war und diese deshalb in Deutschland keinen Aufenthalt erhalten können.

1.3.3 Nach Herkunft

Ein relativ großer Anteil der Asylbewerber kommt aus Ländern, die als sicher eingestuft werden (hierzu zählen insbesondere Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina). In der Konsequenz heißt das, dass ein Asylantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit relativ kurzfristig als unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet entschieden wird und auch keine Abschiebungsverbote angenommen werden. Aus diesen Gründen erfolgt keine Unterbringung in der Stufe 2 oder 3, **sondern Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft**.

Von besonderer Bedeutung ist seit Anfang 2014 das sog. Dublin-Verfahren: Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedsstaat inhaltlich geprüft wird. Die betreffenden Personen werden in Folge wieder in diesen Mitgliedsstaat zurückgeführt, erhalten in der Bundesrepublik keinen Aufenthalt und können daher nicht in eine andere Wohnstufe als eine Gemeinschaftsunterkunft wechseln. 131 Dublin-Fälle leben derzeit in den Unterkünften.

	2012	2013	2014
Gesamtzahl der Zuweisungen in die LH MD	236	410	721
7 stärksten Herkunftsländer:			
	1. Iran: 39	1. Serbien 99	1. Syrien 230
	2. Serbien: 24	2. russ. Föderation 41	2. Eritrea 94
	3. Irak: 22	3. Mali 41	3. Afghanistan 63
	4. Syrien 18	4. Kosovo 30	4. Guinea-Bissau 51
	5. Afghanistan 17	5. Afghanistan 29	5. Albanien 44
	6. Türkei 16	6. Somalia 21	6. Bosnien-Herzegowina 24
	7. Kosovo 9	7. Iran 20	7. Kosovo 24
Sichere Herkunftstaaten			
Bosnien-Herzegowina	-	1	24
Serbien	24	18	7
Mazedonien	-	-	-

Zu beachten bleibt, dass nicht alle zugewiesenen Personen in den Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen werden, da einige direkt zu Verwandten oder Ehegatten ziehen, ein Teil gleich in die Illegalität geht. ("untertaucht") Von 721 zugewiesenen Personen in 2014 wurden 696 Personen aufgenommen.

1.4 Versorgung der Asylbewerber

Asylbewerberinnen und -bewerber, geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Neben der Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft oder Wohnung erhalten sie Grundleistungen für Ernährung, Kleidung und Körperpflege. Die Leistungen entsprechen ihrem Umfang nach etwa den Leistungen des SGB II ("Hartz 4") und SGB XII ("Sozialhilfe"). Sie erhalten weiterhin Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

1.4.1 Finanzielle Hilfen

1.4.1.1 In der ZAST Halberstadt: Die Asylbewerber und Asylbewerberinnen werden in Halberstadt mit Bargeld versorgt, erhalten Essen und Trinken in einer Mensa. Hier wird das Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes umfänglicher praktiziert. Es erfolgen Grunduntersuchungen, wie z.B. Röntgen- und Blutuntersuchungen zur Klärung von bestimmten Erkrankungen (Tuberkulose). Akute Erkrankungen werden behandelt. Die Versorgung mit dem notwendigen Lebensunterhalt erfolgt mit dem ersten Tag der Antragsstellung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Ausländer sind zu keiner Zeit mittellos.

1.4.1.2 Nach Ankunft in Magdeburg wird bereits am Aufnahmetag ein Antrag für die Leistungsgewährung im Sozial- und Wohnungsamt ausgefüllt. Unterstützend und beratend wirken dabei die mehrsprachigen Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften. Zur Auszahlung kommen die monatlich berechneten Leistungen bereits 1-2 Tage nach Ankunft in Magdeburg, d.h. jeder kann sich selbst versorgen und einkaufen. Nahversorger im Umfeld der Gemeinschaftsunterkünfte sind darauf vorbereitet.

Die leistungsberechtigten Personen erhalten eigenständige Leistungen, die in §§ 2 ff. AsylbLG näher beschrieben werden. Dazu gehören Grundleistungen in unterschiedlichen Höhen (§§ 1a bis 3 AsylbLG), die auch Leistungen für Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Mietwohnung), Hausrat und Heizkosten beinhalten, sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) und sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Die meisten Neuankömmlinge benötigen gleich nach der Ankunft in Magdeburg einen Arzt, da viele mit gesundheitlichen Problemen in Deutschland eintreffen. Es werden Krankenscheine ausgegeben, die bei Vorlage beim Arzt der eigenen Wahl zur Abrechnung dienen. Auch Facharztkosten werden gem. Asylbewerberleistungsgesetz übernommen, unabhängig, ob es eine Operation oder eine Therapie einer chronischen Erkrankung ist. Die Leistungen des „Bildungspaketes“ (zum Beispiel Schulbedarfspauschalen, Klassenreisen, Nachhilfe) werden nach § 6 AsylbLG gewährt.

1.4.2 Beratung und Betreuung

Aus Halberstadt werden die angekündigten Personen mit einem Bus zur Gemeinschaftsunterkunft gebracht und dort von den Betreuern in Empfang genommen. Die Zimmer sind zur Aufnahme vorbereitet. Jeder wird individuell beraten und es werden alle erforderlichen Anträge gestellt. In den ersten Wochen sind viele Gespräche notwendig, so dass jede aufgenommene Person alle erledigenden Wege kennt und auch die entsprechenden Behörden und Beratungsstellen aufsuchen kann.

Mit dem Grundsatzbeschluss zur Drucksache 0472/12 wurde ein Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz erstellt. Bestandteil des Umsetzungskonzeptes ist ein spezielles Betreuungskonzept (auszugsweise Anlage 1), das seit 2014 zur Umsetzung kommt. Die Beratung und Betreuung ist in den Stufen 1-3 festgelegt.

- Für die Stufe 1 stehen soziale Betreuer in dem Personalschlüssel 1:100 (1 Betreuer: 100 Bewohnern) zur Verfügung. Diese Betreuer haben zum Großteil selbst Migrationshintergrund und sind mehrsprachig. Darauf wird bei dem Besetzungsverfahren geachtet.
- Für die Stufe 2 stehen 2 Sozialarbeiterstellen zur Verfügung, so dass auch die dezentrale Betreuung in den Wohnungen gesichert ist.
- Für die Stufe 3 stehen nichtstädtische Migrationsberatungsstellen zur Verfügung, insbesondere vertraglich gebunden mit der Stadt ist der Caritas-Verband des Bistums Magdeburg e.V. im Rahmen der gesonderten Beratung und Betreuung nach dem Aufnahmegesetz. Derzeit werden Sozialarbeiterstellen finanziert.

Beratung und Betreuung soll die Ausländer in die Lage versetzen, sich in dem für sie fremden Lebens- und Kulturbereich Deutschlands zu orientieren und ihr Leben selbständig zu gestalten. Da die Wohnraumversorgung von Familien nach ca. sechs Monaten erfolgt, werden sie von Anfang an bei der Vorbereitung auf das selbständige Leben in einer Wohnung unterstützt. Das geschieht durch regelmäßige Besuche zur Lösung persönlicher Probleme schulischer, gesundheitlicher, familiärer Art.

In Vorbereitung ist derzeit eine Bekanntmachung, mit der die Betreuungsleistungen vorrangig in Wohnstufe 2 an freie Träger vergeben werden sollen. Damit soll ermöglicht werden, auf die wechselnden Zuwanderungsströme flexibler zu reagieren.

1.4.3. Formen der Unterbringung

„Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren **Gemeinschaftsunterkünften** der Vorzug gegeben werden“, gem. §1 Abs.5 AufnG LSA.

Mit dem Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz wird das Ziel verfolgt, die dezentrale Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Beachtung der gebotenen rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen umzusetzen. Damit wurde eine neue Qualität in der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erreicht. Hier ist das Stufenmodell beschrieben:

Drei-Stufen-Modell:

- Stufe 1 beinhaltet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt hält dafür Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung in ausreichender und notwendiger Anzahl vor.
- Stufe 2 bedeutet Anmietung kommunalem Wohnraum. Hier erfolgt die Unterbringung in betreuten Wohngemeinschaften.
- Stufe 3 Die Unterbringung erfolgt durch Anmietung von Wohnraum mittels privatrechtlichen Mietvertrages durch die Betroffenen selbst.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.01.2013 (RdErl. des MI vom 15.01.2013 – 34.11-12235/2-24.10.1.4.3) die Unterbringung geregelt. Mit diesen *Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern* wurden Empfehlungen für die Unterbringung ausgesprochen. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen obliegt den Kommunen.

Im Umsetzungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg sind die Standards (Anlage 2) festgelegt worden, nach denen eine stufenweise Unterbringung erfolgt.

Stufe 1: Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

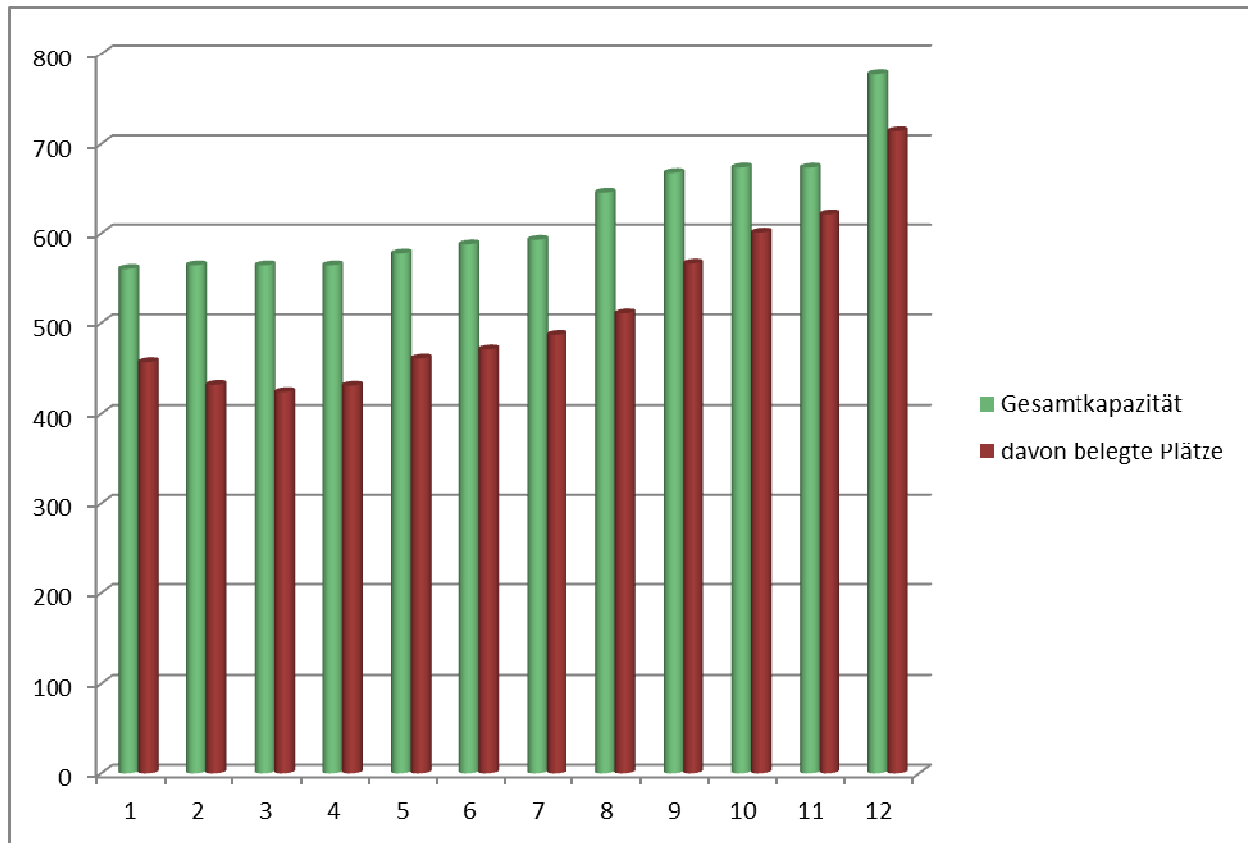
Die steigenden Zuweisungszahlen in den Jahren 2013 und 2014 konnten nur schwer durch Schaffung weiterer Platzkapazitäten kompensiert werden. Die Planung erwies sich als äußerst schwierig, da eine zuverlässige Darstellung der künftigen Entwicklung der Zuweisungen und des damit verbundenen Unterbringungsbedarfes nicht erfolgen konnte. Das wird auch in Zukunft so sein.

Gesamtkapazität in allen Gemeinschaftsunterkünften:

Es bleibt zu beachten, dass eine 100%ige Auslastung nie erreicht werden kann, da bei der Belegung der Zimmer auf Zugehörigkeiten zu Religion, Nationalitäten und Geschlecht geachtet werden muss. Außerdem erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung kranker und behinderter Personen. Hier ist also dargestellt, dass die Gemeinschaftsunterkünfte seit Monaten trotz Erhöhung der Platzkapazitäten ausgelastet sind.

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
 50.5

	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14
Kapazität Grusonstraße	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329	329
Kapazität Windmühlenstr.	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158	158
Kapazität Deichwall ab 22.04.2013	43	43	43	43	43	43	43	43	55	55	55	55
Kapazität Altwesterrhülen 50 ab 16.12.13	13	13	13	13	25	28	28	80	91	101	101	101
Kapazität Basedowstraße 15 ab 01.01.14	18	22	22	22	23	30	35	35	35	31,1	31	31
Kapazität Sandbreite ab 22.12.14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
Kapazität Lorenzweg 29.12.2014	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29
Kapazität Unterkünfte Gesamt	561	565	565	565	578	588	593	645	668	674	674	777
tatsächliche Belegung	457	432	424	431	461	471	487	512	567	601	621	714
Auslastung in %	81,46	76,46	75,04	76,28	79,76	80,10	82,12	79,38	84,88	89,15	92,14	91,89



Monatliche Aufnahmen und Abgänge in 2014 Stufe 1

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
50.5

	JFW ¹⁾	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14
GESAMT Belegung		457	432	424	431	461	471	487	512	567	601	621	714
Zugänge	1129	66	70	51	80	104	80	122	115	116	83	79	163
Zuweisungen ZAST	696	35	37	19	42	61	34	59	82	71	62	56	138
Wiederanmeldungen nach Untertauchen	374	25	33	32	22	38	42	44	31	46	17	21	23
Sonstiges*	40	5	0	0	10	4	1	11	1	0	3	3	2
Abgänge	745	66	74	57	62	68	64	79	66	58	45	45	61
Untertauchen	426	35	45	41	33	44	35	39	37	38	28	35	16
Rückführungen	44	1	5	2	4	1	16	5	1	1	6	1	1
kommunaler Wohnraum (Stufe 2)	180	20	16	4	12	22	10	16	17	12	11	7	33
Sonstiges**	95	10	8	10	13	1	3	19	11	7	0	2	11

¹⁾ Jahresfortschrittswert

* Geburt

* länderübergreifende Umverteil.

* landesinterne Umverteilung

** länderübergreifende Umverteilung

** landesinterne Umverteilung

** freiwillige Ausreise

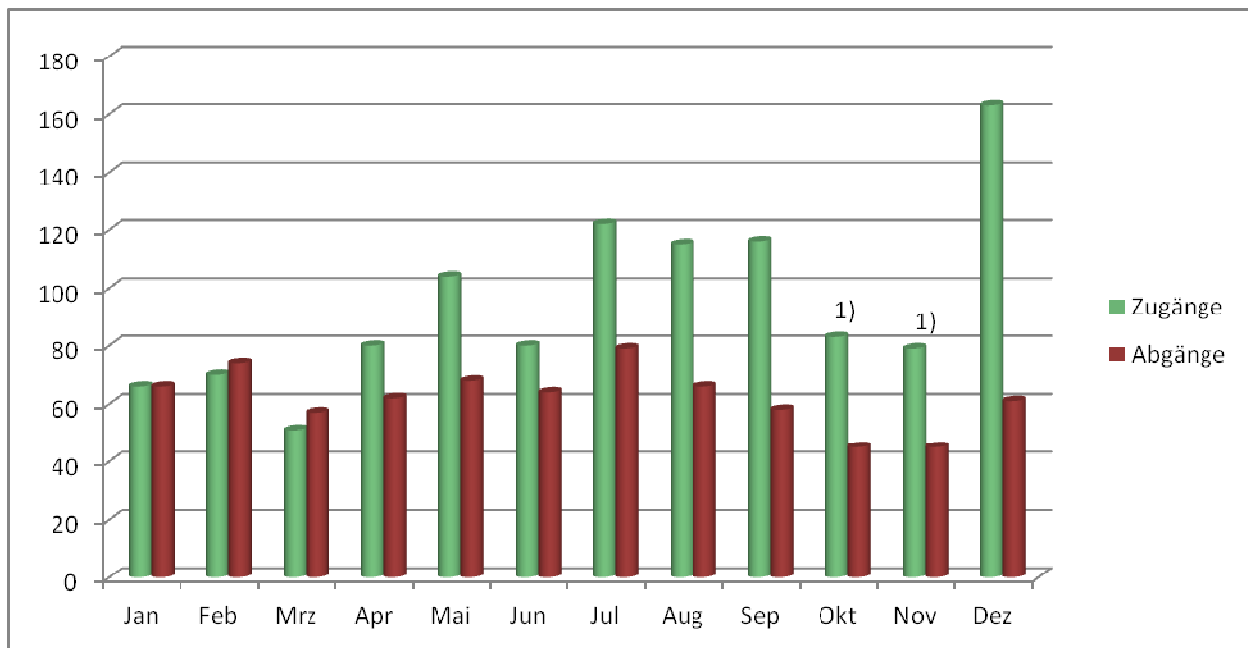
** priv. Wohnraum/Stufe III

** Haft

** Abschiebungen

** Heimatland

*** Belegung ab 12/14



1) wegen fehlender Kapazitäten keine quotengerechte Aufnahme möglich

Bei den Zugängen werden nicht nur die zugewiesenen Personen aus Halberstadt betrachtet, sondern darüber hinaus noch weitere Personen, die aus folgenden Gründen aufgenommen bzw. untergebracht werden:

- Aufnahme von jungen Erwachsenen aus der Clearingstelle des Jugendamtes,
- Geburt von Kindern,
- landesinterne Umverteilung und
- Wiederaufnahme von bereits zugewiesenen Personen, die „untergetaucht“ waren.
- Aufnahme von deutschen Aussiedlern und jüdischen Zuwanderern
- Aufnahmen über spezielle Erlasse zum Resettlement und Familiennachzüge

Zu den Abgängen werden die Personen gezählt:

1. die in die anderen Stufen 2 und 3 ziehen, da sie die Voraussetzungen erfüllen, (s. Anlage 2), oder
2. in ein anderes Bundesland umverteilt werden.
3. Außerdem ist immer ein bestimmter Anteil von Personen, die sich nicht abmelden und „untertauchen“.
4. Ein Teil der Abgänge erfolgt durch die Erteilung der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis. Dies betrifft nach den derzeitigen Erfahrungen nur 30 % aller Asylbewerber. Mit der Anerkennung fallen sie aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes heraus. Der Prozentanteil ist vornehmlich durch den Anteil der syrischen Flüchtlinge gestiegen. In den Vorjahren lag der prozentuale Anteil derer, die eine Anerkennung erhielten, weit niedriger bei etwa 10%.

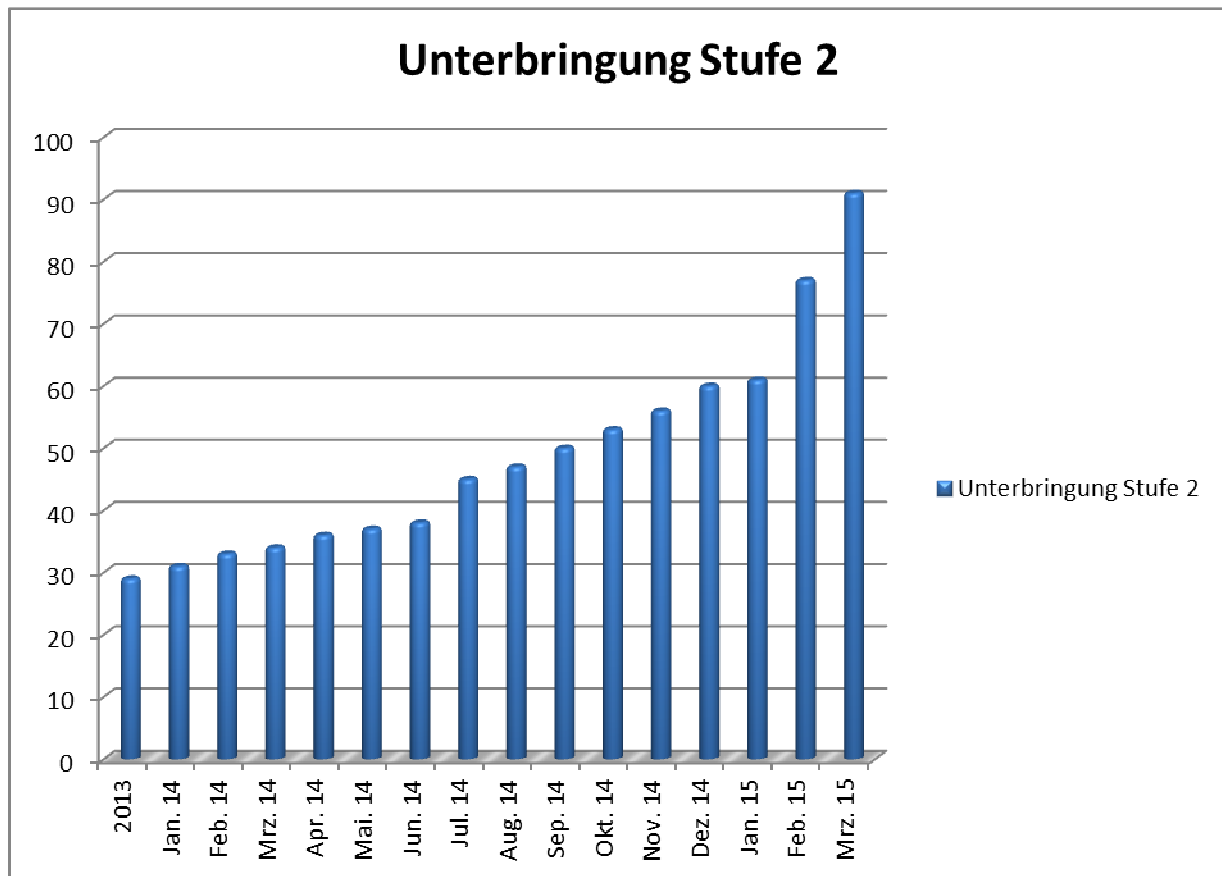
Stufe 2 : Unterbringung in kommunalen Wohnraum

Entsprechend der Festlegungen aus der Drucksache 0427/12 und dem beschlossenen Umsetzungskonzept der Verwaltung zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg DS 0381/13 vom 03.09.2013 wurde in 2013 vor allem die Unterbringung in Wohnungen entsprechend der Stufe 2 besonders forciert.

In der DS 0429/14 wurde beschlossen weitere 50 Wohnungen anzumieten, verteilt über das Territorium der Stadt. Bis Ende 2014 waren 60 angemietet worden, die einer Platzkapazität von 208 Plätzen entsprachen, zum derzeitigen Stand Februar sind es 77 Wohnungen mit einer Platzkapazität von 276 Plätzen.

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
 50,5

	kommunaler Wohnraum Stufe 2	Anfangsbestand															
		2013	Jan. 14	Feb. 14	Mrz. 14	Apr. 14	Mai. 14	Jun. 14	Jul. 14	Aug. 14	Sep. 14	Okt. 14	Nov. 14	Dez. 14	Jan. 15	Feb. 15	Mrz. 15
DS 0381/13 - 03.09.2013	dezentrale Verteilung	29	2	2	1	2	1	1	7	2	3	3	3	4	1	16	14
DS 0429/14 - 28.10.2014	im Stadtgebiet monatlicher Zuwachs																
	kommuniziert	29	31	33	34	36	37	38	45	47	50	53	56	60	61	77	91



Stufe 3 : Unterbringung durch Abschluss privatrechtlicher Mietverträge

Die Unterbringung erfolgt seit Jahren auch in Wohnungen, für die die Personen selbst einen privatrechtlichen Mietvertrag abschließen. Die Mieten werden als Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Sozial- und Wohnungsamt übernommen. Insgesamt sind derzeit 169 Wohnungen angemietet, in denen 340 Personen leben. Die Anmietung der Wohnungen verläuft problemlos und bedarfsgerecht.

1.5 Prognose für Zuwanderung – Bedarf weiterer Aufnahmekapazitäten

Die Prognosen wurden bisher zu Beginn eines Jahres vom Ministerium für Inneres und Sport auf Grundlage der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt.

Erlass vom	Soll Aufnahmen Monatlich	Soll Aufnahmen Jährlich	Ist Aufnahmen monatlich	Ist Transfer Jährlich
17.01.2014	33 - 39	394-473	Ø 58	
19.09.2014	82	590		721
29.09.2014 für 2015	55	655		
Meldung vom 17.01.2015	103	1236		
	103	1236	Januar/Februar Ø104	
19.02.2015 für 2015		814		

Jedoch zeigte sich in den letzten Jahren, dass die anfänglichen Prognosen auf Grund der steigenden Asylzuwanderungszahlen später nicht mehr verlässlich waren und nach oben korrigiert wurden.

Die aktuelle Prognose 2015 mit Schreiben des Innenministeriums vom 19.02.2015 geht von einer Jahreszuweisung von 814 Asylersantragsstellern aus. Dem entspricht in keiner Weise der mündlich mitgeteilte Wert für Monat März von 137! Personen. Damit hätte die Landeshauptstadt Magdeburg den aktuell mitgeteilten Prognosewert im Monat Juli 2015 als Aufnahmen erreicht. Der Jahreswert laut Schreiben vom 19.02.2015 entspräche einer monatlichen Zuweisungszahl von durchschnittlich 68 Personen.

Bis Ende Dezember 2014 wurden 721 Personen aus der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt zugewiesen, von denen 696 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften Aufnahme fanden. **Es muss von weiter steigenden Zuwanderungszahlen ausgegangen werden. Der Bedarf an Aufnahmekapazität wird für 2015 weit mehr als verdoppelt gegenüber 2014.**

Bereits jetzt ist absehbar, dass schon im März diese Zuweisungszahl deutlich überschritten werden wird. Schon ab Mitte Februar muss die LHS **wöchentlich mit 27-30** Zuweisungen rechnen, d.h. monatlich 120 Personen. Rechnet man die wiederaufgetauchten Personen und den Trend der letzten Monate hinzu, so wären Aufnahmekapazitäten in der Stufe 1 von Mitte des Jahres von ca. 500 Plätzen – bis Ende des Jahres auf bis zu 980 aufzubauen, sofern es keine veränderten Rahmenbedingungen gäbe.

	JFW	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Prognosewerte für 2015													
50.5													
GESAMT Belegung		714	794	884	974	1064	1154	1244	1334	1424	1514	1604	1694
Zugänge gesamt	1783	133	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
Zugänge ZAST - Planung	1423	103	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Zugänge Wiederzuweisung - JDW 2014	360	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Abgänge - JDW	713	53	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
benötigte Kapazität		0	80	170	260	350	440	530	620	710	800	890	980

Die Entwicklung dieser Zahlen ist sehr von Einflüssen geprägt, die sich weder vorhersagen noch ableiten lassen.

Es können hier nur Erfahrungswerte der letzten Monate und Jahre herangezogen werden, die aus den Zu- und Abgängen eine Hochrechnung ermöglichen.

Die Asylbewerber bzw. Asylbewerberinnen, auch Familien, werden vor allem in der Stufe 1 untergebracht, um hier die umfangreiche Erstberatungen und intensive Betreuung zu sichern, außerdem auch die Rückführungen in die Heimatländer bzw. der Dublin-Fälle zu ermöglichen.

Die Verweildauer eines aufgenommenen Ausländers muss mindestens 6 Monate in der Stufe 1 betragen, da mindestens 70 % der Ausländer nicht dauerhaft bleibeberechtigt sind und keine Integration in die deutsche Gesellschaft beabsichtigt wird.

Die derzeitigen Aufnahmekapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften werden voraussichtlich mit der aktuellen Ankündigung ab März/April 2015 nicht mehr ausreichen.

Unter diesen Umständen wird in 2015 der Aufbau weiterer Gemeinschaftsunterkünfte notwendig werden.

Bei Aufnahme von ca. 1.500 Personen in Gemeinschaftsunterkünften muss in 2015 die Kapazität entsprechend der Prognose sukzessive in den kommenden Monaten auf einen Jahresendwert von 980 Plätzen aufgestockt werden. Bei der Unterbringung muss auf Religion, Geschlecht, Familienzusammengehörigkeit oder auch Krankheit Rücksicht genommen werden, d.h. die Nichtbelegbarkeit von Plätzen ist in Rechnung zu stellen. Es müssen schrittweise Reservekapazitäten geschaffen werden.

2. Belegungsmanagement

Zur Beschaffung von Mietobjekten / Wohnungen ist die Verwaltung in Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern. Die Zielstellung besteht darin, auf dem gesamten Territorium der Landeshauptstadt Magdeburg die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber sicher zu stellen und zugleich die Konzepte für Integration, Öffentlichkeitsarbeit und Sicherheit weiter zu entwickeln.

Inzwischen wurde für diese Angebote eine Bewertungsmatrix (Anlage 3) geschaffen, in der alle Angebote eingetragen und bewertet werden, um eine vielseitige Betrachtung und Begutachtung verschiedener Fachleute zu sichern, ggf. weitere Aktionen zu planen.

Entsprechende Umsetzungsdrucksachen und Informationen werden zeitgerecht vorgelegt. Geprüft wird die Anschaffung einer Software, die den Überblick über den Belegungszustand abbildet.

3. Ausblick

Die Berichte über den großen Zustrom von Flüchtlingen hat eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst. Es gehen viele Fragen und Angebote zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, aber auch zu Spenden in der Verwaltung ein. Die Hilfspotenziale der Ehrenamtlichen sollen zukünftig besser gesteuert, gelenkt und genutzt werden. Eine Engagementwerkstatt gemeinsam mit der Freiwilligenagentur Anfang März bildet dazu den Auftakt. Auch perspektivisch soll dieser Bereich im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung von der Freiwilligenagentur betreut werden.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit soll das Medium Internet stärker genutzt werden und die Verwaltung von telefonischen oder elektronischen Anfragen entlasten. Die GWA-Sitzungen wurden schon jetzt genutzt, um über die Entwicklungen in den Quartieren zu berichten.

Die Zusammenarbeit mit den Stadtteilmanagern wird forciert. Der Soziale Dienst wird für das Thema sensibilisiert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mehrbelastungen der Landeshauptstadt Magdeburg haben seit dem Basisjahr 2011 einen dramatischen Anstieg zu verzeichnen. In den Jahren 2013 und 2014 war im seinerzeit geltenden FAG 2013/2014 immerhin ein Anspruch auf den Ausgleich dieser Mehrkosten verankert. Die Umsetzung der das AsylbLG betreffenden Passage fand sich in § 17 FAG 2013/2014. Dort hieß es im Absatz 1 Satz 5:

Für die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt ein Ausgleich durch Mittel des Ausgleichsstocks, soweit die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 die des Haushaltsjahres 2011 jeweils übersteigen.

Gemäß der Anlage 4 hat die Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2013 Zahlungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. € und für das Jahr 2014 von ca. 2,5 Mio. € erhalten. Diesen Mehreinnahmen stehen jedoch (voraussichtlich) deutlich höhere (Brutto-)Mehrausgaben in Höhe von ca. 2,2 Mio. € für das Jahr 2013 sowie von ca. 4,5 Mio. € für das Jahr 2014 (jedoch noch ohne Berücksichtigung der AfA, so dass sich dieser Betrag noch erhöhen wird) gegenüber, so dass aus dem AsylbLG für die Landeshauptstadt Magdeburg eine **Nettobelastung für die Jahre 2013/2014 von mindestens 3,3 Mio. €** resultieren wird (detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte der Anlage 4).

Damit konnten die bisherigen Zahlungen gemäß § 17 FAG 2013/2014 nicht im Ansatz den dort festgelegten Leistungsanspruch der Landeshauptstadt Magdeburg decken.

Die Landeshauptstadt hat mit Schreiben vom 04.12.2014 diesen Anspruch geltend gemacht. In seiner Antwort hat das MI LSA (Anlage 5) dieses Ansinnen zurückgewiesen. Da diese Antwort fachlich unhaltbar ist, wird die Landeshauptstadt Magdeburg jedoch ihren berechtigten Anspruch energisch weiter verfolgen.

Mit dem FAG 2015/2016 hat sich die Rechtslage geändert. Zusätzliche Kosten gegenüber dem fortgeschriebenen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 sollen durch die neu eingeführte Zweckzuweisung gemäß § 4a FAG 2015/2016 „Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz“ erstattet werden. Landesweit ist diese Zweckzuweisung mit 23 Mio. € dotiert (davon stammen 10 Mio. € aus dem Ausgleichsstock und werden somit zu Lasten besonders finanzschwacher Kommunen finanziert), der Anteil Magdeburgs beträgt gemäß 2. Orientierungsdatenerlass vom 18.12.2014 ca. 2,6 Mio. €.

Bereits bei der Bedarfsberechnung für das FAG 2015/2016 sind ca. 4,5 Mio. € an Aufwendungen Magdeburgs berücksichtigt worden, die dem oben erwähnten fortgeschriebenen Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 entsprechen. Bei der Verteilung der FAG-Masse stehen die Zuweisungen gemäß § 4 FAG 2015/2016 „Auftragskostenpauschale“ für die Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, mithin auch für die Kosten für Asylbewerber, zur Verfügung. Ein "Anteil" Magdeburgs für Asylbewerberleistungen lässt sich jedoch aus den Zahlungen gemäß § 4 FAG 2015/2016 nicht direkt ermitteln.

Weitere Entlastung der Kommunen resultiert aus der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ vom 28.11.2014. Der dort festgelegte höhere Landesanteil an der Umsatzsteuer soll gemäß dieser Vereinbarung an die Kommunen weitergereicht werden, was voraussichtlich mittels der Landtags-Drucksache LT-DS 6/3690 geschieht (Bisherige Entlastungen der Kommunen durch den Bund hat das Land vollumfänglich für sich vereinnahmt). Aller Voraussicht nach wird die Entlastung an die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Aufnahmequoten für Asylbewerber verteilt werden, der Anteil Magdeburgs würde demnach 11,40 % betragen. Bei einer Gesamtentlastung für das LSA von 13,5 Mio. € gemäß LT-DS 6/3690 ergäbe sich für MD ein Anteil von ca. 1,5 Mio. €,

Somit stehen der Landeshauptstadt Magdeburg im Jahr 2015 voraussichtlich **Erträge von insgesamt ca. 4,1 Mio. €** zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung zur Verfügung. **Weitere Kosten von ca. 4,5 Mio. €** sind bei der Bedarfsermittlung des FAG 2015/2016 **berücksichtigt** worden. Demgegenüber sind jedoch unter Berücksichtigung der Finanzierung von drei noch zu errichtenden Gemeinschaftsunterkünften mit je 200 Plätzen sowie der Anmietung von 50 weiteren Wohnungen im Jahr 2015 **Gesamtkosten von ca. 13,7 Mio. €** zu erwarten. Somit verbleibt unter Anrechnung der bereits bei der Bedarfsermittlung des FAG berücksichtigten 4,5 Mio. € ein Mehrbedarf von ca. 9,2 Mio. €. Es ist offensichtlich, dass mit den voraussichtlichen Erträgen von insgesamt ca. 4,1 Mio. € der kommunale Mehrbedarf nicht im Ansatz gedeckt werden kann. In Magdeburg kann nur ungefähr 45 % des Mehrbedarfes gedeckt werden, so dass eine **"Fehlbetrag" von ca. 5,1 Mio. €** bei der Landeshauptstadt verbleibt.

Bisher ist im Haushaltsplan 2015 ein Risiko von knapp 1 Mio. € kalkuliert, das sich somit durch die dramatische Entwicklung der Asylbewerberzuweisungen verfünffacht und eine Haushaltslücke von gut 4 Mio. € aufreißt.

Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ist die Landeshauptstadt Magdeburg an einer Arbeitsgruppe „Finanzen“ / Gesprächsrunde für asyl- und migrationspolitische Themen auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport beteiligt, um diese für sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts dramatische Entwicklung zu verdeutlichen, mit belastbaren Daten zu untermauern und eine zeitnahe Erstattung dieser Aufgabe des übertragenden Wirkungskreises zu erreichen. Daher bittet die Verwaltung den Stadtrat, insbesondere die dem Landtag angehörenden Mitglieder um Unterstützung bei der Verstärkung der diesbezüglichen Sensibilitäten der Landesregierung und zur Umsetzung der ersten zögerlichen Signale zur Kompensation dieser Belastungen.

5. Fazit

Betrachtet man die Entwicklung der Zuwanderung nach den vorliegenden Ausführungen, wird deutlich, dass bei folgenden unveränderten Rahmenbedingungen für Stadt Magdeburg in 2015 ein Aufwuchs an Kapazitäten ausgehend von einem derzeitigen Bestand an belegten Plätzen in GU von 714 bis zum Jahresende von 980 zusätzlichen Plätzen erfolgen muss:

a) Die Ermittlung der notwendigen Kapazitäten erfolgte anhand der derzeit aktuellen Zuweisungszahl von 120 Neuzugängen im Monat. Bei voraussichtlicher Erhöhung dieser Zahl besteht wiederum ein noch höherer Bedarf an Unterbringungskapazitäten in 2015.

b) Bei der Betrachtung wurde hinsichtlich möglicher Abgänge aus den Gemeinschaftsunterkünften ein Erfahrungswert von 30% Abgängen angenommen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass 70% der Aufgenommenen als Bestand in den GU verbleiben, weil ein positiver Entscheid zum Asylantrag nicht zu erwarten ist. Damit potenziert sich die Belegung in GU von Monat zu Monat.

c) Beachtenswert ist die Anzahl derer, die untertauchen und bei Wiederauftauchen wieder aufzunehmen sind.

Unter Beachtung der Annahmen und der Beibehaltung der bisherigen Umsetzung der Rechtslage wären die zusätzlichen Kapazitäten fast ausnahmslos in Gemeinschaftsunterkünften vorzuhalten. Es müsste ein Zugang an ca. 90 Plätzen monatlich durch Inanspruchnahme von Immobilien(angeboten) versorgt werden. Unter Betrachtung der Angebote und deren zeitlicher Umsetzungsmöglichkeiten (auch in Wohnstufe 2) wird deutlich, dass sich die Versorgung der Zugewiesenen ab März zuspitzt und über die Monate nur bei einer schnellen und groß angelegten Schaffung von Kapazitäten realisierbar ist. Aus diesem Grunde wurde die Modullösung in Betracht gezogen.

Nur, wenn die Zahl der Abgänge aus den GU erhöht werden kann, ist die benötigte Kapazität an GU-Plätzen reduzierbar.

Möglichkeiten der Erhöhung der Abgänge:

a) Schaffung von mehr Wohnangeboten in Stufe 2

Dem stehen folgende Aspekte entgegen:

Der propagierte Leerstand an Wohnungen ist in weiten Teilen nicht, nur zu hohen Kosten oder nicht kurzfristig nutzbar. Ein großer Teil an Wohnungen findet sich in sogenannten Schrottimmobilien. Finden sich Investoren, dann ist von der Erwartung dieser auszugehen, eine Zusage zur Belegung der Stadt über mehrere Jahre zu erhalten.

Die Wohnungszuschüsse passen nicht zu den Zuwanderern. Wie ersichtlich wurde, kommen Familien nicht mehr in der Anzahl, eher allein reisende Einzelpersonen. Eine Belegung mit Einzelpersonen in Gemeinschaften ist schwieriger umzusetzen.

Der Betreuungsaufwand in Stufe 2 ist erheblicher.

Die Personen sind für eine Unterbringung in Stufe 2 aus rechtlichen Gründen nicht geeignet.

Abschiebungen dieser werden erschwert.

b) Durchsetzung der notwendigen und möglichen Abschiebungen

Erkennbar tauchen die Personen, denen der Termin zur Abschiebung mitgeteilt wird, in der Regel unter.

c) Öffnung der Soll-Regelung aus dem Aufnahmegesetz

Das würde bedeuten, dass auch Personen, die mit großer Wahrscheinlichkeit keine Bleibeberechtigung erhalten, dennoch auch Wohnraum in Wohnstufe 2 in Anspruch nehmen dürften.

Diese Lösung bedarf der Klärung mit dem Land Sachsen-Anhalt.

Glossar

Flüchtling ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention, wer seine Heimat aus politischen, wirtschaftlichen, religiösen, ethnischen oder sozialen Gründen verlassen muss. Diese Menschen besitzen den diplomatischen Schutz ihres Heimatlandes nicht mehr oder wollen ihn aus Angst nicht mehr wahrnehmen.

Asylbewerber: Diesen Status haben Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben und auf eine Entscheidung warten. Er liegt vor, sobald der Asylbewerber schriftlich oder mündlich geäußert hat, dass er in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung oder vor Rückführung in ein Land sucht, in dem er wegen Rasse, Religionszu- oder Staatsangehörigkeit um sein/ihr Leben oder die eigene Freiheit fürchten muss.

Dublin-Verfahren: Im Dublinverfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird. Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist mit dem Antragsteller vorab ein persönliches Gespräch zu führen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides. Ein hiergegen eingelegter Eilantrag hat aufschiebende Wirkung. Die Überstellungsfrist wird gehemmt.

Wenn der Bescheid bestandskräftig, bzw. rechtskräftig ist, vereinbaren die Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedstaat über, der um Übernahme ersucht hat. Taucht der Antragsteller unter oder befindet er sich in Strafhaft, kann sich diese Frist verlängern.

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Anlagen

- Anlage 1 - Auszug aus dem Konzept zur Unterbringung von Ausländern nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5-8 Aufnahmegesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg
- Anlage 2 - Standards des Konzeptes zur Unterbringung von Ausländern
- Anlage 3a - Bewertungsmatrix Asyl - Angebote
- Anlage 3b - Bewertungsmatrix Asyl - Ablehnungen
- Anlage 4 - Kostenentwicklungen nach dem AsylbLG und AufnG innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Anlage 5 - Schreiben Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt zum Verfahren Kostenausgleich
- Anlage 6 - Schreiben Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt - Mitteilung gem. § 44 Abs. 2 AsylVfG über die voraussichtliche Entwicklung der Zugänge von Asylbegehrenden und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen vom 19.02.2015